

Geschäftsordnung
für die
Hauptversammlung

der
Landesbank Baden-Württemberg
(GO HV LBBW)

Fassung: XX.XX.20XX

§ 1 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Landesbank es erfordert und dann, wenn es der Aufsichtsrat oder ein Träger unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet werden. Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung muss die Firma, die Sitze der Landesbank, Ort und Zeit der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Mit der Tagesordnung werden in der Regel die erforderlichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Die Regelung des § 121 Abs. 6 AktG zur sog. Vollversammlung gilt entsprechend.

§ 2 Vertreter der Träger

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre in Gesetz und Satzung festgelegten Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank in der Hauptversammlung aus. Die Träger werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten.
- (2) Die Träger können sich wie Anteilsinhaber einer Kapitalgesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Träger können hierbei ihren Vertretern Weisungen erteilen oder Konsortialverträge abschließen.

§ 3 Ausschluss wegen Befangenheit

Im Falle eines Interessenkonflikts nimmt der betroffene Trägervertreter an der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung über den betreffenden Gegenstand nicht teil. § 18 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt insoweit entsprechend.

§ 4 Sonstige Teilnehmer

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (2) Der Sitzungsleiter (§ 5 Abs.1 dieser Geschäftsordnung) kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen. Der Sitzungsleiter hat sicherzustellen, dass die Hinzugezogenen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Sitzungsleitung, Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Angelegenheiten werden in der Reihenfolge der vorgesehenen Tagesordnung beraten, sofern die Hauptversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Hauptversammlung kann auch einstimmig eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließen, soweit alle Träger vertreten sind.
- (4) Die Berichterstattung in der Hauptversammlung erfolgt durch den Sitzungsleiter oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einen von ihm bestimmten Berichterstatter. Die Berichterstattung über Gegenstände, die vom Vorstand vorbereitet wurden, erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, ein Mitglied des Vorstands oder einen vom Vorstand vorgeschlagenen Berichterstatter.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 9 Nr. 2 sowie Nr. 5 bis Nr. 7 der Satzung bedürfen abweichend von Satz 2 einer Mehrheit von 75 vom Hundert der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Die Stimmrechte der Träger richten sich nach der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital; jeder Euro gewährt eine Stimme. Das auf den einzelnen Träger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils einen seiner Vertreter ausgeübt. Dieser wird von jedem Träger gegenüber dem Sitzungsleiter benannt.
- (3) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Anträge Beschluss gefasst. Die Hauptversammlung beschließt durch Abstimmungen (Absatz 4) und Wahlen (Absätze 5 und 6).
- (4) Die Hauptversammlung stimmt offen ab. Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; wenn kein Träger widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bei geheimen Wahlen werden die Stimmzettel verdeckt abgegeben. Der Sitzungsleiter ermittelt unter Mithilfe eines von der Hauptversammlung bestimmten Trägers das Wahlergebnis und gibt es der Hauptversammlung bekannt. Ist das Los zu ziehen, so bestimmt die Hauptversammlung hierfür einen Träger.
- (7) Die Hauptversammlung kann einen Beschluss auch in schriftlicher (Brief, Telefax) Weise fassen, wenn kein Träger dem Verfahren widerspricht. Hierbei geht jedem Träger eine Vorlage zu, die den Gegenstand der Beschlussfassung, die Sachdarstellung und einen bestimmten Antrag enthält. Gleichzeitig ist der Träger zu fragen, ob er
 - a) mit der Beschlussfassung in dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden ist und

- b) dem gestellten Antrag zustimmt.

Die Antwort auf beide Fragen ist von dem Träger zu unterschreiben.

§ 7

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Träger in der Hauptversammlung unverzüglich zuzusenden ist. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter bestellt.
- (2) Über die im Wege des schriftlichen Verfahrens gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vertretern der Träger in der Hauptversammlung unverzüglich zuzusenden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum XX. XX.2010 in Kraft.